

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Schmalkalden Entwurf zur Abstimmung Stand 19.06.2018

§1 Organe

- (1) Das wählbare Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenrat.
- (2) Das wählbare Organ der Fachschaften sind die Fachschaftsräte.
- (3) Die Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studierendenrats und der Fachschaftsräte.
- (4) Die Wahlen für den Studierendenrat und die Fachschaftsräte sind als verbundene Wahl durchzuführen.
- (5) Die Mitglieder des Studierendenrates und der Fachschaftsräte werden i. d. R. im Sommersemester für die Dauer eines Jahres gewählt.

§2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Studierendenrats und der Fachschaftsräte regelt die Satzung der Studierendenschaft bzw. die jeweilige Fachschaftsordnung, soweit vorhanden.

§3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl ist frei, allgemein, gleich, unmittelbar und geheim. Sie wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Bei Listenwahl werden die Sitze nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt. Wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.
- (3) Fristen werden durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen. Als Vorlesungstage gelten im Sinne dieser Ordnung Werktage ohne Samstage während der Vorlesungszeit.

§4 Wahlrecht

- (1) Das passive und aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder der Studierendenschaft gem. der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Schmalkalden, insofern sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Bei den Fachschaftsratswahlen sind nur die Mitglieder einer Fachschaft, der sie gem. der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Schmalkalden angehören, aktiv und passiv wahlberechtigt sofern sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (3) Für Mitglieder des Wahlvorstandes entfällt bei der betreffenden Wahl das passive Wahlrecht.

§5 Wahlorgane und Wählerverzeichnis

- (1) Es wird ein Wahlvorstand gebildet, welchem drei Studierende angehören. Sie arbeiten ehrenamtlich und werden durch den Studierendenrat vor Beginn der Wahl bestellt.

- (2) Die Amtszeit des Wahlvorstandes beginnt mit der Bestellung durch den Studierendenrat und endet mit den konstituierenden Sitzungen der gewählten Organe.
- (3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Er kann ehrenamtliche Wahlhelfer bestellen. Wahlhelfer werden nicht Mitglied des Wahlvorstandes.
- (4) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Wahl verantwortlich und kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverlaufes. Er beschließt in des in dieser Ordnung eingeräumten Ermessensspielraums über die, die Wahl betreffenden, Fristen, die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Er ist insbesondere verantwortlich für die Veröffentlichung des Wählerverzeichnisses, die Bereitstellung der Wahlurnen und sonstigen Wahleinrichtungen, sowie dem Druck der Wahlbekanntmachung und der Wahlunterlagen.
- (5) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Der Kanzler der Hochschule Schmalkalden erstellt auf Antrag des Wahlvorstandes das Wählerverzeichnis und andere zur Wahldurchführung notwendige Unterlagen, wie Briefwahlunterlagen und Stimmzettel.
- (7) Das Wählerverzeichnis ist innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor der Wahl mindestens fünf Vorlesungstage in der Hochschule Schmalkalden an geeigneter Stelle auszulegen.
- (8) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können von Betroffenen und alle an deren Wahlberechtigten beim Wahlvorstand innerhalb der Zeit der Auslegung schriftlich eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.
- (9) Der Wahlvorstand entscheidet auch über Wahlanfechtungen und Widersprüche gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Kandidaten.
- (10) Der Wahlvorstand versendet oder übergibt die Briefwahlunterlagen.

§6 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag besteht aus dem Vorschlag eines einzelnen Kandidaten oder aus einer Wahlvorschlagsliste.
- (2) Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Fakultät, die vollständige Anschrift, die Hochschul-E-Mailadresse, sowie die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten, sich zur Wahl zu stellen, enthalten.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Studierenden durch Unterschrift unter Angabe von Namen, Vornamen, Fakultät, Semesterzahl und vollständiger Anschrift unterstützt werden. Sowohl bei Einzel- als auch bei Listenwahlvorschlägen gelten die Kandidaten gleichzeitig als Unterstützer des eigenen Wahlvorschlags und der eigenen Liste.
- (4) Ein Kandidat darf zur Wahl eines Gremiums jeweils nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden. Ein Unterstützer darf zur Wahl des Studierendenrates jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Im Falle einer Doppelung gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag. Lässt sich bei einer Leerung der Wahlvorschlagsurne nicht ermitteln welcher Wahlvorschlag zuletzt eingereicht wurde, entscheidet das Los. Zur Wahl der Fachschaftsräte ist die Unterstützung mehrerer Wahlvorschläge zulässig.
- (5) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Ablauf der Einspruchsfrist für das Wählerverzeichnis beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen, sofern der Wahlvorstand keine Fristverlängerung festlegt hat.
- (6) Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und fristgerechte Einreichung. Unvollständige oder unrichtige Wahl-

vorschläge sind unverzüglich unter Hinweis auf bestehende Mängel zurück zu geben. Sie können innerhalb der in (5) genannten vervollständigt berichtet.

- (7) Nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand veröffentlicht.
- (8) Einsprüche gegen die Zulassung, Streichung und Fehler bei der Veröffentlichung von Wahlvorschlägen sind schriftlich innerhalb von fünf nach der Veröffentlichung beim Wahlvorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.

§7 Wahltermine und Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlen finden in der Regel im Sommersemester fünf Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist gem. § 6 (8) an zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung hat, sofern vom Wahlvorstand nicht anders geregelt, bis zum 25. Tag vor dem ersten Wahltag zu erfolgen. Sie enthält die Wahltage, Wahlzeiten, den Abstimmungsraum und die Termine unter Berücksichtigung sämtlicher festgesetzten Fristen. Die Wahltage, Wahlzeiten, der Wahlraum und die Fristen sind durch Beschluss des Wahlvorstandes in Benehmen mit dem Kanzler der Hochschule Schmalkalden festzulegen. Außerdem enthält sie die Feststellung des Wahlvorstandes, Angaben zu zulässigen Wahlvorschlägen und der Briefwahl.
- (3) Am Tag nach dem Ende der Briefwahl, also mindestens fünf Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist gem. § 6 (8) die Urnenwahl. Die Briefwahlunterlagen werden ungeöffnet unter Verschluss durch den Wahlvorstand aufbewahrt.

§8 Wahlverfahren

- (1) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für den Abstimmungsraum. Im Abstimmungsraum ist ein Exemplar dieser Wahlordnung auszulegen. Der Wahlvorstand hat sicherzustellen, dass der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig.
- (2) Vor dem Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler hat sich auf Verlangen, der mit der Durchführung der Wahl beauftragten Person, über seine Person auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Stimmzettel für die Wahlen des Studierendenrates und der Fachschaftsräte müssen deutlich voneinander zu unterscheiden sein.
- (4) Die Stimmzettel müssen den Namen der Kandidaten entsprechend ihrer Reihenfolge auf der Vorschlagsliste und ein Feld für die Stimmenabgabe enthalten.
- (5) Jeder Wähler verfügt über so viele Stimmen wie Sitze zu besetzen sind.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt durch das Ankreuzen von bis zu so vielen Kandidaten, wie der Wähler Stimmen hat, in den dafür vorgesehenen Feldern des Stimmzettels. Die Stimmen können auf verschiedene Einzelwahlvorschläge und Listenwahlvorschläge verteilt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig. Entfallen auf einem Stimmzettel mehrere Stimmen auf einen Kandidaten so gilt dies nur als eine Stimme für den Kandidaten.
- (7) Stimmzettel sind gültig, wenn der Wählerwille eindeutig erkennbar ist. Streichungen von Kandidaten sind unzulässig.

§9 Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit der Briefwahl.
- (2) Die Briefwahl ist beim Wahlvorstand mindestens innerhalb von 20 Vorlesungstagen ab Wahlbekanntmachung zu beantragen. Dieser übersendet nach Ablauf der Einspruchsfrist gem. § 6 (8) die Briefwahlunterlagen. Sie müssen bis zum letzten Tag vor der Urnenwahl wieder beim Wahlvorstand eingegangen sein. Wenn die Aushändigung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand beantragt wurde, können die Unterlagen bis 13:00 Uhr am letzten Tag vor dem ersten Urnenwahltag abgeholt werden. Der Wahlvorstand hat die Zusendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Die Briefwähler haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum zusammen mit der Wahlerklärung im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlvorstand so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass diese bis zum Ende, der festgelegten Stimmabgabezeit gem. (2) eingegangen sind. Der Wahlleiter hat das Eingangsdatum auf den Wahlbriefumschlägen, bei Eingang am letzten Tag der Stimmabgabe auch die Uhrzeit zu vermerken. Nach 18:00 Uhr des der Urnenwahl vorausgehenden Vorlesungstages eingehende Wahlbriefumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.
- (4) Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe den Wahlumschlägen entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis als Briefwähler eingetragen sind oder bei denen die Wahlerklärung fehlt, dürfen nicht in die Wahlurne eingeworfen werden.

§10 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
- (2) Der Wahlvorstand öffnet unmittelbar nach Beendigung der Wahl die Wahlurnen und Briefwahlunterlagen und stellt die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und die Wahlbeteiligung fest.
- (3) Die Stimmen werden vom Wahlvorstand ausgezählt. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Nach der Auszählung wird die Anzahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen festgestellt. Sind mehrere Wahlvorschläge eingereicht worden, wird nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren die Anzahl der Sitze, die auf den Vorschlag entfallen, festgestellt. Die Reihenfolge in der die Kandidaten innerhalb des Listenvorschlags die Sitze besetzen bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Listenplatz.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlvorstand unverzüglich nach Abschluss der Wahl festzustellen und zu protokollieren und am darauffolgendem Vorlesungstag öffentlich bekannt zu geben.

§11 Wahlprüfung

- (1) Die Wahlprüfung kann von allen Wahlberechtigten gem. § 4 (1) beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von mindestens acht Vorlesungstagen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Wahlvorstand zu richten. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er die Bestimmung dieser Wahlordnung, die als verletzt angesehen wird, benennt.
- (2) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
- (3) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag gem. (1) nicht entsprochen werden, ist dieser dem Präsidenten der Hochschule vorzulegen. Der Präsident entscheidet innerhalb von vier Wochen.

§12 Konstituierende Sitzung

Der Wahlvorstand beruft die konstituierenden Sitzungen des neugewählten Studierendenrats und der neugewählten Fachschaftsräte unverzüglich ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden eines Gremiums.

§13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Beschluss durch die Urabstimmung und Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Schmalkalden gem. § 3 (2) ThürHG am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden, gem. der Grundordnung der Hochschule, folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 22.06.1995 und die Änderung der Wahlordnung vom 30.05.2002 außer Kraft.